



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 27

Nummer 21

Datum 11.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 38 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Am Rombergswieher“  
Einladung zur frühzeitigen Erörterung der Planung  
gem. § 3 (1) BauGB
  
- 39 Widmung der Straße „Alter Mühlenweg“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



38

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 104 „Am Rombergsweiher“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 beschlossen, für den nachstehend aufgeführten Geltungsbereich einen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

**Nr. 104 „Am Rombergsweiher“.**

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt: In der Gemarkung Leichlingen, Flur 18, Flurstück 471. Im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 471, bzw. das Flurstück 1013 (Reusrather Straße). Im Westen durch die Flurstücke 809, 831, 593, 594, 595, 596, 597, 316, 283 und 286. Im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 471. Im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstücks 471.

Die Gesamtgröße beträgt ca. 16.000 m<sup>2</sup>.

Es wird wie in folgendem Planausschnitt ersichtlich begrenzt:

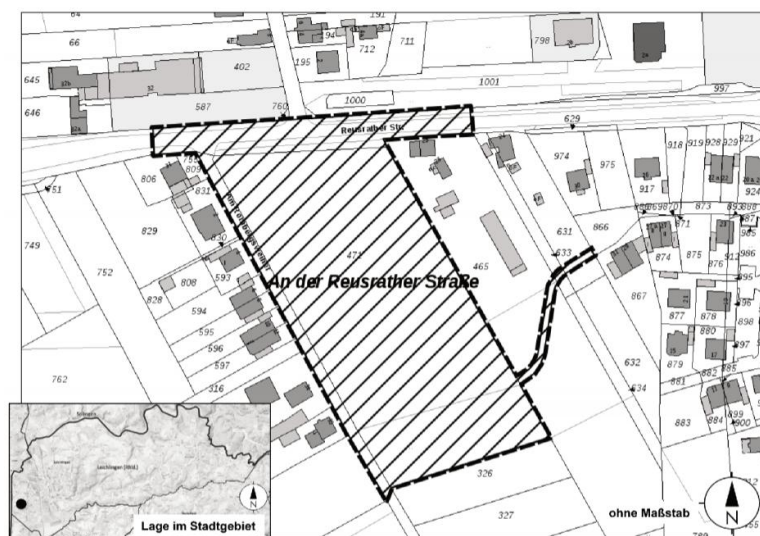


Abbildung 1 (ohne Maßstab): Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 Am Rombergsweiher“

Planungsziel für diesen Bebauungsplan ist die städtebaulich geordnete Bebauung dieses Bereiches. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Leichlingen ist dieser Bereich sowohl als Wohnbaufläche gem. § 5 (2) 1 BauGB sowie Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (9a) BauGB dargestellt.

Zu der frühzeitigen Erörterung der Planung werden alle Interessierten am  
**Donnerstag, den 14.12.2017 um 18.00 Uhr in den großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen** eingeladen.



Auf Grund des vorgenannten Beschlusses können im Gebiet des Bebauungsplanes Entscheidungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall nach § 15 BauGB bis zu 12 Monaten ausgesetzt und Veränderungssperren nach § 14 BauGB beschlossen werden.

Gemäß § 2 (1) BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 11.12.2017

gez.

Frank Steffes  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Aufstellungsbeschluss inhaltlich mit dem Ratsbeschluss vom 28.09.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 11.12.2017

gez.

Frank Steffes  
Bürgermeister

### **39**

#### **Widmung der Straße „Alter Mühlenweg“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)**

Die im Lageplan schraffierte Fläche der Straße „Alter Mühlenweg“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die Fläche besteht aus den Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen

Flur 58

Flurstücke 1007 und 1048



Flur 17

Flurstück 42 und 476

Aus dem anhängenden Plan ist die zu widmende Straßenverkehrsfläche ersichtlich.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

**Hinweis:** Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 20. November 2017

gez.

Frank Steffes  
Bürgermeister